



# Skiclub Bernina Pontresina

## Statuten

### 1. Name und Sitz

- Art. 1 Der Skiclub Bernina Pontresina (gegründet am 10. Dezember 1904) ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Skiclub Bernina Pontresina hat Sitz in Pontresina.
- Art. 2 Der Skiclub Bernina Pontresina gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Bündner Skiverband (BSV) an. Der Skiclub Bernina Pontresina ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem Bündner Skiverband (BSV) bilden ergänzende Bestandteile dieser Clubstatuten.

### 2. Zweck und Ziele

- Art. 3 Der Skiclub Bernina Pontresina bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports sowie die Gemeinschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch sowie konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele des Skiclubs Bernina Pontresina sind folgende:
- a) Die Förderung des alpinen und des nordischen Ski- und Snowboardsports auf allen Altersstufen und in allen Disziplinen.
  - b) Das Vermitteln der Freude am Schneesport.
  - c) Die Förderung der Gemeinschaft.
  - d) Die Unterstützung und Förderung der wettkampfbegeisterten alpinen und nordischen Ski- und Snowboardsportler:innen.
  - e) Die Förderung des Jugendskisports durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO).
- Art. 5 Der Skiclub Bernina Pontresina erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
- a) Die Organisation von Anlässen zur Förderung des alpinen und nordischen Ski- und des Snowboardsports.
  - b) Die Organisation von Wettkämpfen.
  - c) Die Motivation möglichst vieler Kinder und Erwachsener von Pontresina zur körperlichen Betätigung und zur aktiven Vorbereitung auf die Skisaison.
  - d) Die Ausbildung von Clubmitgliedern und Interessierten im Bereich der Skitechnik.
  - e) Die Ausbildung von Club-Funktionär:innen.
  - f) Informationen an Club-Mitglieder.

PO  
X

### 3. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien des Skiclub Bernina Pontresina (auch Club genannt) sind:

- Jugendorganisation JO
- Junior:innen
- Senior:innen
- Passivmitglieder
- Freimitglieder

Mitgliederstatus des Skiclub Bernina Pontresina sind:

- Veteran:innen (25 Jahre)
- 40 Jahre Mitgliedschaft
- Clubehrenmitglieder

Art. 7 JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweiligen gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber dem Club, aber nicht gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 8 Junior:innen sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 9 Senior:innen sind Clubmitglieder, die das Junior:innen-Alter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 10 Passivmitglieder sind Clubmitglieder im Senior:innen-Alter (diese Mitglieder nehmen nicht aktiv am Clubleben teil, bestreiten keine Wettkämpfe etc.). Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art. 11 Gemäss Entscheid der Delegiertenversammlung von Swiss-Ski vom 25. Juni 2016 werden keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Club kann Mitglieder, die seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied) Swiss-Ski angehören jedoch weiterhin Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und bleiben nur gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.  
40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie (Senior:in/Passivmitglied) wie bisher.

Art. 12 Veteranen sind Clubmitglieder, die dem Club 25 Jahre als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden von Swiss-Ski zu Veteranen ernannt und dem Club gemeldet.

Art. 13 Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.  
Clubehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorie eingeteilt.

**Art. 14 Aufnahme von Clubmitgliedern**

In den Skiclub Bernina Pontresina werden Damen und Herren entsprechend den Alterskategorien der jeweiligen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich über das Anmeldeformular auf der Skiclub-Webseite.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Bündner Skiverbandes (BSV).

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Club damit einverstanden, dass der Club für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- Swiss-Ski
- Bündner Skiverband

**Art. 15 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie**

Der Wechsel von der JO-Kategorie/Junior:innen-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

Ein Antrag auf einen Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem zuständigen Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden.

**Art. 16 Ausschluss von Clubmitgliedern**

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet, kann vom Vorstand vom Club ausgeschlossen werden.

**Art. 17 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs.

Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem zuständigen Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden.

**Art. 18 Mitgliederbeitrag**

Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Skiclubs Bernina Pontresina werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Spätherbst für das laufende Jahr erhoben.

Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder werden vom Club bezahlt.

**Art. 19 Für die Verbindlichkeit des Skiclub Bernina Pontresina haftet einzig das Clubvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.**

**4. Ethik und Doping**

**Art. 20 Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Skiclub Bernina Pontresina und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.**

Art. 21 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## 5. Organe des Skiclub Bernina Pontresina

Art. 22 Die Organe des Skiclub Bernina Pontresina sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 23 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Skiclub Bernina Pontresina. Sie findet alljährlich vor dem 30. November als ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden.

Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Präsident:in geleitet. Bei einem Co-Präsidium übernimmt der/die jährlich bestimmte Vorsitzende die Leitung.

Art. 24 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren; Erteilung der Décharge
- c) Ernennung von Clubehrenmitgliedern
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien
- e) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- f) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- g) Auflösung des Clubs
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den/die Präsident:in eingereicht wurden

Art. 25 Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

Art. 26 Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident:in den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Ein qualifiziertes Mehr von zwei Drittel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:

- die Änderung der Statuten.
- die Auflösung des Skiclub Bernina Pontresina. Ausnahme: Wenn sich mind. zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann der Skiclub Bernina Pontresina nicht aufgelöst werden.  
(Ergänzung: siehe Art. 34)

Art. 27 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.  
Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet.  
Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen.

Art. 28 Im Vorstand des Skiclub Bernina Pontresina sollten mindestens folgende Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt werden:

- Präsident:in (auch als Co-Präsidium möglich)
- Vizepräsident:in (entfällt bei Doppelpräsidium)
- Chef:in Alpin/Snowboard
- Chef:in Nordisch
- Aktuar:in
- Kassier:in

Art. 29 Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst  
Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, wobei die Anwesenheit des/der Präsident:in zwingend vorausgesetzt wird.

Art. 30 Dem Vorstand obliegt die Führung des Skiclub Bernina Pontresina. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind und besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs.  
Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des/der Präsidenten:in und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Der/die Präsident:in übt sein/ihr Stimmrecht immer aus und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Bei einem Co-Präsidium bestimmt der Vorstand jährlich, wer von den beiden Co-Präsident:innen den Vorsitz führt. Der Vorsitz wechselt jährlich. Der/die Vorsitzende ist berechtigt, bei Stimmgleichheit den Stichentscheid zu fällen.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Clubs aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch

mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Club stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

- Art. 31 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.
- Art. 32 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden.
- Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

## 6. Verschiedenes

- Art. 33 Das Rechnungsjahr des Skiclub Bernina Pontresina dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.
- Art. 34 Im Fall der Auflösung des Clubs ist dessen Clubvermögen zu Gunsten eines sich später neu gründenden Skiclubs in Pontresina mit gleichen oder ähnlichen Bestrebungen der Gemeinde Pontresina in Verwahrung zu geben.
- Art. 35 Die Statuten wurden angepasst und an der Mitgliederversammlung des Skiclubs Bernina Pontresina vom 30. Oktober 2025 zur Abstimmung vorgelegt. Nach Annahme durch die Mitgliederversammlung treten sie per 1. November 2025 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 9. November 2017.

Pontresina, 30. Oktober 2025

Skiclub Bernina Pontresina



Co-Präsident  
Philipp Käslin



Co-Präsident  
Xavier Monnat